

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Cham

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286), folgende

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums Cham

§ 1

1. Das Medienzentrum Cham mit seinen Außenstellen erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 für den Landkreis Cham die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von audiovisuellen Medien (AV-Medien) und audiovisuellen Geräten (AV-Geräten) und der Anwendung von computerunterstützter Informations- und Kommunikationstechnologie auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben.
2. Träger des Medienzentrums Cham ist der Landkreis Cham. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis des Landkreises.
3. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen der öffentlichen Hand des Landkreises Cham sowie allen im Landkreis Cham niedergelassenen Organisationen offen, die sich im Gebiet des Landkreises mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen. Bei gleichzeitiger Anforderung von AV-Medien und AV-Geräten haben die öffentlichen Schulen den Vorrang.

§ 2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in folgende

1. kommunale Aufgaben:
 - a) Erwerb der für den Betrieb des Medienzentrums erforderlichen AV-Medien, AV-Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege,
 - b) Ausgabe von AV-Medien und AV-Geräten aus den eigenen Beständen und Vermittlung aus fremden Sammlungen,
 - c) technische Unterweisung und Ausbildung der Benutzer an AV-Geräten,
 - d) stete Fortführung des Bestandskatalogs und entsprechende Information der Schulen,
 - e) Herstellung eigener audiovisueller Produktionen,
 - f) fachliche und technische Beratung der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von AV-Medien und AV-Geräten.

- g) Online Distribution (siehe hier Verleihbedingungen für Schule und Bildung des Landkreises Cham).

§ 3

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Medienzentrums sind im Haushaltsplan des Landkreises Cham zu veranschlagen. Der Leiter des Medienzentrums hat dazu jeweils rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen den Mittelbedarf anzumelden.
2. Der Landkreis Cham erstrebt durch den Betrieb des Medienzentrums Cham keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse eines Haushaltsjahres dürfen nur für Aufgaben nach § 2 verwendet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kreisbildstelle Cham vom 16.11.1998 und die dazu gehörende Gebührensatzung außer Kraft.

Cham, 17.07.2015
Landratsamt Cham



Franz Löffler
Landrat

**Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung des
Medienzentrums Cham**

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund der Art. 5, 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 39 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286), folgende

Satzung

über die Aufhebung der Gebührensatzung des Medienzentrums Cham

§ 1

Die Gebührensatzung des Medienzentrums Cham vom 16.11.1998 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham,
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat

Anlage zur Benutzungssatzung für das Medienzentrum Cham vom 17.07.2015
(§ 2 g der Benutzungssatzung)

Verleihbedingungen des
Medienzentrums für Schule und Bildung
des Landkreises Cham/Opf.

1. Nutzerkreis

- 1.1. Medien und Geräte aus dem Verleiharchiv des Medienzentrums stehen grundsätzlich allen Interessenten (aus Schule, Bildung, Kultur und Vereinen e.V.) aus dem Landkreis Cham zur Verfügung.
- 1.2. Nur Berechtigten, die offizielle Zugangsdaten des Medienzentrums besitzen, ist es gestattet, Medien aus dem Online-Katalog zu entleihen oder zu reservieren. Hinweis: Bei der Anmeldung im Online-Katalog wird mittels Cookie der Username zwischengespeichert.
- 1.3. Die Zugangsdaten zum Online-Katalog müssen geheim gehalten und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden
- 1.4. Die entliehenen Medien und Geräte dürfen ausschließlich im Landkreis Cham bei nicht-gewerblichen Veranstaltungen und nur für Zwecke, die der Wissenschaft, dem Unterricht oder der Erziehung dienen, verwendet werden.

2. Abholmedien und Geräte

- 2.1. Das Leihgut kann entweder persönlich, schriftlich, telefonisch oder über unseren Online-Katalog (Internet) bestellt werden. Es kann persönlich oder durch einen autorisierten Boten abgeholt werden.
 - 2.2. Die Regelverleihzeit beträgt zwei Wochen.
 - 2.3. Für alle Bestellungen und Reservierungen ist die Angabe der Kundennummer, sowie die Adresse der Schule bzw. der verantwortlichen Institution/Person notwendig.
 - 2.4. Der Benutzer versichert, dass er mit der sach- und fachgerechten Bedienung der überlassenen Medien und Geräte vertraut ist und für deren pflegliche Behandlung Sorge trägt.
 - 2.5. Der Entleiher übernimmt die volle Haftung für die entliehenen Medien und Geräte in Höhe des Neuwerts, sowohl bei selbstverschuldeten, als auch bei von Dritten verursachten Schäden, einschließlich Verlust der überlassenen Gegenstände durch Diebstahl, Feuer oder sonstige unabwendbaren Ereignisse. Er verpflichtet sich, Schäden oder Verlust unverzüglich zu melden.
 - 2.6. Beanstandungen werden dem Entleiher unmittelbar nach Prüfung des zurückgegebenen Leihguts mitgeteilt.
 - 2.7. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen dürfen nur vom Medienzentrum durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.
 - 2.8. Der Entleiher verpflichtet sich zur termingerechten und vollständigen Rückgabe der entliehenen Medien und Geräte.
 - 2.9. Evtl. anfallende Versandkosten trägt der Entleiher.
 - 2.10. Bestelltes, aber nicht zum Termin abgeholtes oder verfügbares Leihgut muss i. d. Regel erneut bestellt werden.
 - 2.11. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kopieren oder Verändern der Medien nach dem Urheberrechtsgesetz nicht gestattet ist und mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden kann.
 - 2.12. Für öffentliche Vorführungen von Medien, die Musik enthalten, ist zu beachten, dass in einigen Fällen Gebühren an die GEMA zu entrichten sind.
 - 2.13. Der Verleih bzw. die Übergabe von AV-Medien und AV-Geräten an Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte erfolgt nur während der öffentlich bekanntgemachten Öffnungszeiten des Medienzentrums oder einer Außen- bzw. Ausgabestelle. Ein Versand von AV-Medien und AV-Geräten erfolgt nicht.
- Falls der/die Empfänger/in dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er/sie bei der

Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Seite 2 – Verleihbedingungen Medienzentrum Cham

3. Onlinemedien

3.1. Medien, die für Schul-Medien-Server bereitgestellt werden, können an allen PCs des Schulnetzwerks, ohne Speicherung oder Download, innerhalb kurzer Zeit (ca. 3 Minuten) abgespielt werden.

3.2. Heruntergeladene Medien müssen grundsätzlich nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen wieder gelöscht werden. Sie können jedoch anschließend erneut heruntergeladen werden. Der Downloader verpflichtet sich zur zuverlässigen Löschung der Daten.

3.3. Heruntergeladene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.4. Alle Medien des Online-Katalogs unterliegen einem Copyright und dürfen nicht dupliziert oder verändert werden.

3.5. Das Einbinden und Mischen von bzw. mit anderen Materialien für schulische Zwecke ist gestattet. Jedwede Veröffentlichung (z. B. auf der Schulhomepage) ist jedoch nicht zulässig.

3.6. Es besteht kein Anspruch auf immerwährende Verfügbarkeit der Medien. Nach Ablauf der jeweiligen Lizenzzeit müssen Medien gelöscht - und dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Dies gilt auch für Schulfernsehsendungen (siehe § 47 UrhG).

Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen führen zum Verlust der Ausleihberechtigung und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Zusätzliche Auskünfte können jederzeit beim Medienzentrum eingeholt werden.

Medienzentrum für Schule und Bildung des Landkreises Cham